

Erfolgreich zu Öffentlichen Aufträgen in Deutschland



©Coloures-Pic - fotolia.com

Öffentliche Aufträge bergen ein erhebliches Potenzial für leistungsfähige Unternehmen aller Branchen. Das Gesamtvolumen öffentlicher Aufträge in der EU – d.h. der Einkauf von Gütern, Dienstleistungen und Bauleistungen durch Regierungen und Körperschaften des öffentlichen Rechts – wird auf 2,4 Billionen Euro geschätzt bzw. 19,7% des Bruttoinlandsprodukts der Union. Alleine in Deutschland beschaffen Bund, Länder und Gemeinden jährlich Waren und Dienstleistungen im Wert von fast 500 Milliarden Euro.

Der Beschaffungskatalog umfasst Güter und Leistungen nahezu aller Wirtschaftszweige, angefangen von alltäglichen Gebrauchsmaterialien bis hin zu komplexen Anlagen und technischen Spezialgeräten sowie Hoch- und Tiefbauarbeiten. Hinzu kommen Dienstleistungen wie Reinigungs- und Umzugsdienste sowie Reparatur- und Wartungsarbeiten. Das bedeutet, dass eine Vielzahl am Markt tätiger Unternehmen für die Teilnahme an öffentlichen Ausschreibungen in Frage kommt.

Unterschiede zum privaten und gewerblichen Bereich gibt es vor allem hinsichtlich der Formalitäten und Vorschriften, die auf den ersten Blick umständlich und bürokratisch erscheinen. Allerdings sollten sich Unternehmen davon nicht abschrecken lassen, denn der öffentliche Markt bietet interessante

Geschäftsmöglichkeiten. Zudem ist der öffentliche Auftraggeber ein zuverlässiger Geschäftspartner und sicherer Zahler.

Der vorliegende Leitfaden soll Unternehmen die wesentlichen Grundlagen der öffentlichen Auftragsvergabe in Deutschland vermitteln und ihnen die Teilnahme an Öffentlichen Ausschreibungen erleichtern.

Der Leitfaden wurde mit größter Sorgfalt zusammengestellt. Für die Richtigkeit der Informationen übernimmt die EIC Trier GmbH jedoch keine Gewähr. Dieser Leitfaden ersetzt in keinem Fall eine rechtliche Beratung. Für Verbesserungsvorschläge, sachliche Hinweise und Anregungen sind wir jederzeit dankbar. Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an: EIC Trier GmbH, Dagmar Lübeck, Tel.: 0651/ 97 567-16, E-Mail: luebeck@eic-trier.de.

1. Die rechtlichen Rahmenbedingungen

Die Vergabe von Öffentlichen Aufträgen erfolgt nach den Regeln des Vergaberechts. Unterschieden wird zwischen dem nationalen Vergaberecht (Haushaltsrecht) und dem europäischen Vergaberecht (EU-Wettbewerbsrecht).

Ab Erreichen der EU-Schwellenwerte muss der öffentliche Auftraggeber europaweit ausschreiben und unterliegt damit dem europäischen Vergaberecht. Die Höhe des Schwellenwertes hängt von der Art der zu beschaffenden Leistung ab sowie von der Art des Auftraggebers. Bei der Schätzung des Auftragswertes ist die Netto-Gesamtvergütung für die gesamte Vertragslaufzeit zu ermitteln. Bei einer Aufteilung in Lose ist der Gesamtwert aller Lose maßgeblich. Auch unter Umständen vorgesehene Optionen oder

Auftragsverlängerungen sind zu berücksichtigen. Im Falle einer Losaufteilung gibt es eine Besonderheit: Überschreitet der Gesamtwert des Auftrags den maßgeblichen EU-Schwellenwert, so können einzelne Lose dennoch nur national ausgeschrieben werden, sofern ihr einzelner geschätzter Nettowert bei Liefer- und Dienstleistungen unter 80.000 Euro und bei Bauleistungen unter 1.000.000 Euro liegt, und die Lose aufaddiert nicht mehr als 20% des gesamten Auftragsvolumens ausmachen. Diese sogenannte 20%-Regelung bietet insbesondere den kleinen regionalen Unternehmen die Chance, sich an europaweiten Ausschreibungsverfahren zu beteiligen. Hinweise zur Berechnung des Auftragswertes enthält § 3 der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV).

Übersicht: EU-Schwellenwerte

	Bauleistungen	Liefer- und Dienstleistungen		
Auftraggeber	Klassische Auftraggeber, oberste und obere Bundesbehörden, Sektorauftraggeber	Klassische Auftraggeber	Oberste und obere Bundesbehörden	Sektorauftraggeber
Schwellenwert	5.382.000 Euro	215.000 Euro	140.000 Euro	431.000 Euro

1.1 Oberhalb der EU-Schwellenwerte

Das deutsche Vergaberecht oberhalb der EU-Schwellenwerte basiert auf der

Umsetzung der drei EU-Vergaberichtlinien von 2014: Richtlinie 2014/24/EU über die öffentliche Auftragsvergabe, Richtlinie 2014/25/EU über die Vergabe von

Aufträgen in den Bereichen Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie Postdienste, Richtlinie 2014/23/EU über die Vergabe von Konzessionen.

Das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) regelt in seinem 4. Teil die Vergabe öffentlicher Aufträge ab Erreichen der EU-Schwellenwerte. Kapitel 1 enthält Vorschriften zum Vergabeverfahren, Kapitel 2 Bestimmungen zum Nachprüfungsverfahren.

Die Vergabeverordnung (VgV) konkretisiert die Bestimmungen zur Vergabe öffentlicher Aufträge oberhalb der EU-Schwellenwerte. Die VgV gliedert sich in sieben Abschnitte: Allgemeine Bestimmungen und Kommunikation (Abschnitt 1), Vergabeverfahren (Abschnitt 2), Besondere Vorschriften für die Vergabe von sozialen und anderen besonderen Dienstleistungen (Abschnitt 3), Besondere Vorschriften für die Beschaffung energieverbrauchsrelevanter Leistungen und von Straßenfahrzeugen (Abschnitt 4), Planungswettbewerbe (Abschnitt 5), Besondere Vorschriften für die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen (Abschnitt 6), Übergangs- und Schlussbestimmungen (Abschnitt 7).

Die Sektorenverordnung (SektVO) regelt die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen im Bereich des Verkehrs, der Trinkwasserversorgung und

der Energieversorgung durch die sogenannten Sektorenauftraggeber.

In der Konzessionsvergabeverordnung (KonzVgV) finden sich Vorschriften zur Vergabe von Bau- und Dienstleistungskonzessionen. Bei Konzessionen handelt es sich um langfristige Vereinbarungen, bei denen das wirtschaftliche Risiko auf den Konzessionsnehmer übertragen wird.

Zur Umsetzung der EU-Richtlinie 2009/81/EG wurde die Vergabeverordnung Verteidigung und Sicherheit (VSVgV) erlassen, die den Besonderheiten der Beschaffung von verteidigungs- und sicherheitsrelevanten Leistungen Rechnung trägt.

Für den Baubereich gilt bei Vergaben oberhalb der EU-Schwellenwerte neben der VgV die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A), Abschnitt 2. Die Vergabe von Liefer-, Dienstleistungen und freiberuflichen Leistungen¹ ab Erreichen der EU-Schwellenwerte ist über das GWB und die VgV geregelt.

1.2 Unterhalb der EU-Schwellenwerte

Bei Vergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte findet traditionell Haushaltsrecht Anwendung. Über

¹ Unter freiberuflichen Leistungen versteht man Leistungen, deren Lösung vorab nicht eindeutig und erschöpfend beschrieben werden kann, z.B. Planungsleistungen, Beratungsleistungen, Leistungen im Bereich der Werbung.

entsprechende Verweise in der Bundeshaushaltsordnung sowie in den Landeshaushaltsordnungen finden folgende Regelungen Anwendung.

Bauleistungen werden nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A), Abschnitt 1 vergeben.

Die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen ist in der Unterschwelvenvergabeordnung (UVgO) geregelt.

Die Rechtsgrundlagen zum deutschen Vergaberecht sind hier zu finden: <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Artikel/Wirtschaft/vergabe-uebersicht-und-rechtsgrundlagen.html>

Darüber hinaus gibt es in jedem Bundesland landesrechtliche Regelungen in Form von Landesvergabegesetzen oder Verwaltungsvorschriften. In Rheinland-Pfalz gibt es die Verwaltungsvorschrift „Öffentliches Auftragswesen“ vom 18. August 2021. Die Verwaltungsvorschrift ist hier zu finden: <https://mwvlw.rlp.de> > Themen > Wirtschafts- und Innovationspolitik > Wettbewerbspolitik > Vergaberecht > nationale Vergabeverfahren.

Letztendlich ist Vergaberecht viel Richterrecht. Daher ist es empfehlenswert, die aktuelle Rechtsprechung zu verfolgen. Datenbanken für vergaberechtliche Urteile sind z.B. <https://www.ibr-online.de> oder <https://www.vpr-online.de> .

2. Öffentliche Auftraggeber

Es gibt eine Vielzahl öffentlicher Beschaffungsstellen aller Größenordnungen. Bei Aufträgen unterhalb der EU-Schwellwerte spricht man von einem institutionellen Auftraggeberbegriff. Dieser richtet sich an diejenigen Auftraggeber, die nach dem Haushaltsrecht das Vergaberecht anwenden müssen. Darunter fallen Bundes-, Landes- und kommunale Behörden. Bei Aufträgen oberhalb der EU-Schwellenwerte wird ein funktionaler Auftraggeberbegriff nach Par. 99 GWB zugrunde gelegt. Neben den Gebietskörperschaften werden hier auch juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts einbezogen, die zu dem besonderen Zweck gegründet wurden, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben nichtgewerblicher Art zu erfüllen und sich durch eine besondere Staatsnähe auszeichnen. Diese Staatsnähe besteht bei einer Beteiligung „klassischer“ öffentlicher Auftraggeber, bei überwiegender Finanzierung durch diese oder wenn diese die Aufsichtsorgane bestimmen.

Öffentliche Auftraggeber können wie folgt klassifiziert werden:

- Gebietskörperschaften, dazu zählen der Bund, die Länder, Kreise und Gemeinden sowie kommunale Eigenbetriebe.
- Juristische Personen des öffentlichen Rechts, z.B.

Hochschulen, Kammern,
Wirtschaftsvereinigungen,
Sozialversicherungen,
Versorgungsanstalten, Kultur-,
Wohlfahrts- und Hilfsstiftungen
sowie Genossenschaften.

- Juristische Personen des Privatrechts, Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH), auch gemeinnützige Gesellschaften mit beschränkter Haftung (gGmbH), z.B. Verkehrsverbund GmbH, kommunale Krankenhausbetriebsgesellschaft, soziale Wohnungsbaugesellschaft, Wirtschaftsförderungsgesellschaft, Messegesellschaft; Aktiengesellschaften (AG), z.B. Stadtwerke AG, Deutsche Bahn AG; Vereine (e.V.), Genossenschaften (e.G.), z.B. Bezirksfeuerwehrverband e.V.
- Sektorenauftraggeber: Auftraggeber aus den Bereichen Trinkwasser-, Energieversorgung und Verkehr.

Erwähnenswert ist noch die Bundeswehr als öffentlicher Auftraggeber. Der umfangreiche Bedarf an Gütern und Dienstleistungen wird vom Bundesamt für Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung der Bundeswehr (BAAINBw) gedeckt. Nähere Informationen zum Beschaffungswesen der Bundeswehr können Sie der Broschüre „Auftraggeber Bundeswehr“ entnehmen:

<https://www.bundeswehr.de> >
Organisation > Ausrüstung > Vergabe >
Ausschreibungen von Vergaben bei der
Bundeswehr.

3. Vergabegrundsätze

Vorrangiges Ziel des Vergaberechts ist es, durch die wirtschaftliche und sparsame Verwendung von Haushaltsmitteln den Beschaffungsbedarf der öffentlichen Hand zu decken. Durch die Gebote der Gleichbehandlung, Nichtdiskriminierung und Transparenz soll es einen fairen Wettbewerb zwischen den bietenden Unternehmen sicherstellen sowie Korruption und Vetternwirtschaft wirksam verhindern.

Öffentliche Auftraggeber müssen bei der Vergabe von Aufträgen folgende Vergabegrundsätze beachten.

- Wettbewerbsgrundsatz: Öffentliche Aufträge sollen im Wettbewerb vergeben werden, so dass sich möglichst viele Unternehmen an einem Vergabeverfahren beteiligen können.
- Transparenzgrundsatz: Auftraggeber müssen ihren Veröffentlichungspflichten nachkommen, damit Unternehmen von den Ausschreibungen erfahren. Außerdem muss eine ausreichende Bestimmtheit der Ausschreibung von vornherein

gegeben sein und das Vergabeverfahren für die beteiligten Unternehmen nachvollziehbar ablaufen.

- Gleichbehandlungsgrundsatz: Alle Unternehmen müssen den gleichen Zugang zu öffentlichen Ausschreibungen haben.
- Wirtschaftlichkeitsgrundsatz: Öffentliche Auftraggeber sind zum sparsamen Umgang mit öffentlichen Geldern verpflichtet. Den Zuschlag erhält das wirtschaftlich günstigste Angebot.
- Berücksichtigung mittelständischer Interessen (vgl. Kapitel 6)

Durch die Einbeziehung von nachhaltigen, insbesondere umweltbezogenen, sozialen und innovativen Kriterien, dient die Vergabe öffentlicher Aufträge auch der Verwirklichung strategischer Politikziele. Die Einbeziehung dieser Kriterien erfolgt auf verschiedenen Stufen des Vergabeverfahrens, etwa bei der Leistungsbeschreibung, den Zuschlagskriterien und den Ausführungsbedingungen. Darüber hinaus können öffentliche Auftraggeber vom Unternehmen ein bestimmtes Gütezeichen (Siegel) als Beleg dafür verlangen, dass die Leistung den in der Leistungsbeschreibung geforderten Merkmalen entspricht.

Es gibt eine Kompetenzstelle für nachhaltige Beschaffung, die dem Bundesministerium des Innern zugeordnet

ist: <https://www.nachhaltige-beschaffung.info>

Darüber hinaus gibt es ein Kompetenzzentrum Innovative Beschaffung (KOINNO), das vom BMWi gefördert wird: <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Dossier/innovationspolitik.html>

Auf der Internetseite <https://www.beschaffung-info.de> bündelt das Umweltbundesamt Informationen zum Thema umweltfreundliche öffentliche Beschaffung.

4. Vergabearten

Das EU-Vergaberecht und das nationale Vergaberecht sehen im Wesentlichen drei unterschiedliche Vergabearten vor. Sie unterscheiden sich durch ihre Bezeichnung, inhaltlich stimmen sie jedoch in weiten Teilen überein.

Übersicht: Vergabearten

Unterhalb der EU-Schwellenwerte	Oberhalb der EU-Schwellenwerte
Öffentliche Ausschreibung	Offenes Verfahren
Beschränkte Ausschreibung	Nicht offenes Verfahren
Freihändige Vergabe/Verhandlungsvergabe	Verhandlungsverfahren
	Wettbewerblicher Dialog

4.1 Öffentliche Ausschreibung (offenes Verfahren)

Die öffentliche Ausschreibung bzw. das offene Verfahren ist das Verfahren, das grundsätzlich anzuwenden ist, weil es den größtmöglichen Wettbewerb gewährleistet. Mittels einer öffentlichen Bekanntmachung teilt der Auftraggeber mit, dass er beabsichtigt, eine bestimmte Leistung zu vergeben. Die Bekanntmachung enthält alle wesentlichen Informationen: Adresse des Auftraggebers, Verfahrensart, Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind, Art und Umfang der Leistung, Ort der Leistungserbringung, Ausführungsfrist, Teilnahme- oder Angebotsfrist und Bindefrist, etc.

In begründeten Ausnahmefällen kann der Auftraggeber von der öffentlichen Ausschreibung bzw. vom offenen Verfahren abweichen und den Kreis potentieller Bieter einschränken. Um einen Missbrauch zu vermeiden, ist der

Auftraggeber dazu verpflichtet, die Nichtanwendung des offenen Verfahrens zu begründen und im Vergabevermerk zu dokumentieren.

4.2 Beschränkte Ausschreibung (nicht offenes Verfahren)

Die beschränkte Ausschreibung bzw. das nicht offene Verfahren sieht vor, dass von vornherein nur ein beschränkter Kreis von Unternehmen zur Angebotsabgabe aufgefordert wird. Die beschränkte Ausschreibung ist u. a. zulässig, wenn die Leistung nach ihrer Eigenart nur von einem beschränkten Kreis von Unternehmen in geeigneter Weise ausgeführt werden kann, besonders wenn außergewöhnliche Eignung erforderlich ist. Bei beschränkten Ausschreibungen wird in der Regel ein sogenannter öffentlicher Teilnahmewettbewerb durchgeführt. Dabei

handelt es sich um ein zweistufiges Verfahren. Auf der ersten Stufe müssen die interessierten Unternehmen mit dem Teilnahmeantrag zunächst die geforderten Informationen für die Prüfung ihrer Eignung einreichen. Nach Prüfung der Teilnahmeanträge wählt der Auftraggeber im zweiten Schritt eine Anzahl von geeignetem Unternehmen aus, die dann die eigentlichen Ausschreibungsunterlagen erhalten und ein Angebot abgeben können. Diese Unternehmen müssen nach objektiven, transparenten und nichtdiskriminierenden Kriterien ausgewählt werden. Die Zahl der zur Angebotsabgabe aufzufordernden Bewerber soll mindestens drei betragen, im europaweiten Verfahren mindestens fünf. Der Auftraggeber kann auch eine beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb durchführen und sofort Unternehmen zur Angebotsabgabe auffordern, sofern Ausnahmetatbestände vorliegen oder Wertgrenzen unterschritten werden.

Im europaweiten Vergabeverfahren und im nationalen Verfahren (nach UVgO und VOB/A) hat der Auftraggeber die freie Wahl zwischen dem offenen und dem nicht offenen Verfahren. Das nicht offene Verfahren erfordert stets einen vorgeschalteten Teilnahmewettbewerb.

4.3 Freihändige Vergabe (Verhandlungsverfahren)

Bei der freihändigen Vergabe wendet sich der Auftraggeber an mehrere ausgewählte Unternehmen, um über die Auftragsbedingungen zu verhandeln. Dieses Verfahren erfolgt entweder mit oder ohne Teilnahmewettbewerb. Bei der freihändigen Vergabe muss der Auftraggeber mindestens drei Bewerber zur Angebotsabgabe auffordern. Eine freihändige Vergabe ist u. a. zulässig bei geringfügigen Nachbestellungen im Anschluss an einen bestehenden Vertrag oder bei der Lieferung von Ersatzteilen oder Zubehörstücken zu Maschinen und Geräten.

Bei allen Verfahrensarten mit Teilnahmewettbewerb kann der Auftraggeber die Zahl der geeigneten Bewerber, die zur Abgabe eines Angebots oder zur Teilnahme an Verhandlungen aufgefordert werden, begrenzen, sofern genügend geeignete Bewerber zur Verfügung stehen. Dazu gibt der Auftraggeber in der Auftragsbekanntmachung die von ihm vorgesehenen objektiven und nichtdiskriminierenden Eignungskriterien für die Begrenzung der Zahl, die vorgesehene Mindestzahl und gegebenenfalls auch die Höchstzahl der aufzufordernden Bewerber an.

Neben den geregelten Ausnahmetatbeständen für beschränkte und freihändige Vergaben gibt es Wertgrenzen, bis zu denen ohne weitere Einzelbegründung vom Grundsatz der

öffentlichen Ausschreibung abgewichen werden darf.

Wertgrenzen nach der VOB/A

Für Bauausschreibungen sind die Wertgrenzen in der VOB/A festgelegt. Beschränkte Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb können erfolgen

- bis 50.000 Euro netto für Ausbaugewerke (ohne Energie- und Gebäudetechnik), Landschaftsbau und Straßen-ausstattung,
- bis 150.000 Euro netto für Tief-, Verkehrswege- und Ingenieurbau,
- bis 100.000 Euro netto für alle übrigen Gewerke

Eine freihändige Vergabe kann für Bauausschreibungen bis zu einem Auftragswert von 10.000 Euro netto erfolgen.

In Rheinland-Pfalz gelten abweichend von der VOB/A folgende Wertgrenzen für den Baubereich:

- freihändige Vergabe bis 40.000 Euro netto,
- beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb bis 200.000 Euro netto

Wertgrenzen für Liefer- und Dienstleistungsaufträge

Die Wertgrenzen für Liefer- und Dienstleistungsaufträge sind auf Bundeslandebene festgelegt.

In Rheinland-Pfalz gelten folgende Wertgrenzen:

- freihändige Vergabe bis 40.000 Euro netto,
- beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb bis 80.000 Euro netto

Eine Übersicht der Wertgrenzen in den einzelnen Bundesländern kann hier abgerufen werden: <https://www.abst.de> > Info und Rat > Wertgrenzen.

Transparenzpflichten

Nach erfolgten beschränkten Ausschreibungen und freihändigen Vergaben ohne Teilnahmewettbewerb muss der öffentliche Auftraggeber im Internet über den vergebenen Auftrag informieren, es ist u. a. der Name des beauftragten Unternehmens zu nennen.

Tipp: Unternehmen können sich bei ihrer jeweiligen Auftragsberatungsstelle in eine Bieterdatenbank eintragen lassen. Auftraggeber können die Auftragsberatungsstelle zur Vorbereitung von beschränkten Ausschreibungen und freihändigen Vergaben um eine Markterkundung bitten und sich aus dieser Datenbank geeignete Unternehmen benennen lassen.

4.4 Direktkauf

Aufträge im Liefer- und Dienstleistungsbereich können nach der UVgO bis zu einem Auftragswert von 1.000 Euro netto ohne Vergabeverfahren als sogenannter Direktkauf vorgenommen werden. Nach der VOB/A ist ein Direktkauf bis 3.000 Euro netto möglich. Allerdings sind die Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

In Rheinland-Pfalz können Liefer-, Dienst- und Bauleistungen bis zu einem geschätzten Auftragswert von 3.000 Euro netto im Rahmen eines Direktkaufs beschafft werden.

4.5 Wettbewerblicher Dialog

Bei Aufträgen oberhalb der EU-Schwellenwerte gibt es als weiteres Verfahren noch den wettbewerblichen Dialog. Der Auftraggeber kann einen solchen Dialog durchführen, wenn er objektiv nicht in der Lage ist, die technischen Mittel anzugeben, mit denen seine Bedürfnisse erfüllt werden können, oder die rechtlichen oder finanziellen Bedingungen des Vorhabens nicht angegeben werden können. Dieses Vergabeverfahren wird bei besonders komplexen Beschaffungsvorhaben (z.B. große Bauprojekte, ÖPNV-Konzepte) angewendet, um Lösungsvorschläge von Seiten der Wirtschaft zu bekommen. Der

wettbewerbliche Dialog ist ein mehrstufiges Verfahren. Er beginnt mit einer europaweiten Bekanntmachung, die einer vereinfachten funktionalen Ausschreibung ähnelt. Daraufhin wird mit einer Vielzahl von Unternehmen in mehreren Phasen verhandelt. Mit den Beteiligten wird schließlich eine Lösung (endgültige Leistungsbeschreibung) formuliert, auf die Unternehmen dann verbindliche Angebote abgeben können.

5. Fristen

Für die Bearbeitung und Abgabe von Angeboten und Teilnahmeanträgen muss dem Bieter bzw. Bewerber von Seiten der Vergabestelle genügend Zeit eingeräumt werden. Die Angebotsfrist, also die Frist für die Bieter zur Einreichung der Angebote, ist ausreichend zu bemessen. Für Bauausschreibungen darf die Angebotsfrist nicht unter zehn Kalendertagen betragen. Bis zum Ablauf der Angebotsfrist kann der Bieter sein Angebot zurückziehen. Ebenso sind für die Einreichung von Teilnahmeanträgen bei beschränkten Ausschreibungen und freihändigen Vergaben ausreichende Bewerbungsfristen vorzusehen. Bei der Festlegung der Fristen sind insbesondere die Komplexität der Leistung, die beizubringenden Erklärungen und Nachweise sowie die Zeit für die Ausarbeitung der Teilnahmeanträge und Angebote zu berücksichtigen.

Im europaweiten Vergabeverfahren sind Mindestfristen vorgegeben. So beträgt die Angebotsfrist im offenen Verfahren mindestens 35 Kalendertage (KT), gerechnet vom Tag nach Absendung der

Bekanntmachung durch den Auftraggeber an das Amt für Veröffentlichungen der EU.

Übersicht: Mindestfristen im europaweiten Vergabeverfahren (Kalendertage)

	Offenes Verfahren	Nicht-offenes Verfahren	Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb	Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb	Wettbewerblicher Dialog
Teilnahmefrist	-	30 KT	30 KT	-	30 KT
Bei besonderer Dringlichkeit	-	15 KT	15 KT	-	-
Angebotsfrist	35 KT	30 KT	30 KT	30 KT	-
Bei besonderer Dringlichkeit	15 KT	10 KT	10 KT	10 KT	-
Bei Vorinformation	15 KT	10 KT	10 KT	-	-
Angebotsfrist bei elektronischer Übermittlung der Angebote	30 KT	25 KT	25 KT	25 KT	-
Wartefrist vor Zuschlag	15 bzw. 10 KT	15 bzw. 10 KT	15 bzw. 10 KT	15 bzw. 10 KT	15 bzw. 10 KT

Bindefrist / Zuschlagsfrist: Die Bindefrist umfasst den Zeitraum, in dem der Bieter an sein Angebot gebunden ist. Die Bindefrist beginnt mit dem Ablauf der

Angebotsfrist. Innerhalb der Zuschlagsfrist befindet sich das Vergabeverfahren zwischen dem Ende der Angebotsfrist und

der Entscheidung über den Zuschlag. Die Bindefrist soll so kurz wie möglich und nicht länger bemessen werden, als der Auftraggeber für eine zügige Prüfung und Wertung der Angebote benötigt. Nach der VOB soll eine längere Bindefrist als 30 Kalendertage nur in begründeten Fällen festgelegt werden.

Wartefrist: Im europaweiten Vergabeverfahren muss der Auftraggeber nach der Information an die nicht berücksichtigten Bieter oder Bewerber eine Wartefrist von 15 bzw. 10 Kalendertagen (wenn das Informationsschreiben elektronisch oder per Fax versendet wurde) einhalten. Erst dann darf der Vertrag geschlossen werden.

6. Mittelstandsfreundliche Auftragsvergabe

Der Mittelstandsförderung kommt im deutschen Vergaberecht eine wichtige Bedeutung zu. Es gibt den Grundsatz der Losaufteilung. Leistungen sind in der Menge aufgeteilt (Teillose) und getrennt nach Art oder Fachgebiet (Fachlose) zu vergeben. Bei der Vergabe kann auf eine Losaufteilung verzichtet werden, wenn wirtschaftliche oder technische Gründe dies erfordern. Gründe für eine Gesamtvorgabe können z.B. sein: unverhältnismäßige Kostennachteile, unverhältnismäßig hoher Koordinierungsaufwand oder Verlust von Gewährleistungsansprüchen. Von einer Losaufteilung kann auch abgesehen werden, wenn der Auftragswert so gering ist, dass von vorneherein eine Beteiligung mittelständischer Unternehmen möglich ist. Außerdem verlangt die Losvergabe keine marktunübliche Trennung der Aufträge in Einzelteile, z.B. Fenster in

Rahmen, Scheiben, Griffe und Beschläge zu trennen.

Der Auftraggeber kann festlegen, ob die Angebote nur für ein Los, für mehrere oder für alle Lose eingereicht werden dürfen. Er kann, auch wenn Angebote für mehrere oder alle Lose eingereicht werden dürfen, die Zahl der Lose auf eine Höchstzahl beschränken, für die ein einzelner Bieter den Zuschlag erhalten kann (Loslimitierung).

Kleine und mittlere Unternehmen können sich auch zu Bietergemeinschaften zusammenschließen und mit mehreren Unternehmen gemeinsam ein Angebot abgeben. Das Vergaberecht sieht ausdrücklich eine Gleichstellung von Bietergemeinschaften und Einzelbewerbern vor. Eine Bietergemeinschaft kann horizontal oder vertikal angelegt sein. Bei der horizontalen Variante schließen sich mehrere Unternehmen der gleichen Branche zusammen, um ihre Kapazitäten zu bündeln. Die Form der vertikalen Bietergemeinschaft verbindet verschiedene Unternehmen unterschiedlicher Gewerbezweige und ist somit in der Lage, als Komplettanbieter am Markt aufzutreten.

Für die Angebotsabgabe ist eine schriftliche Erklärung der Bietergemeinschaft notwendig, in der folgende Angaben gemacht werden:

- Zweck der Bietergemeinschaft,
- Auflistung aller Mitglieder,

- Angabe des bevollmächtigten Vertreters,
- Absichtserklärung, dass sich die Mitglieder der Bietergemeinschaft bei Auftragserteilung zu einer Arbeitsgemeinschaft zusammenschließen,
- Erklärung zu den Befugnissen des bevollmächtigten Vertreters (Vertretungsbefugnis gegenüber Auftraggeber und Zahlungsbefugnis),
- Bestätigung der gesamtschuldnerischen Haftung.

Für den Fall der Auftragserteilung kann der Auftraggeber verlangen, dass eine Bietergemeinschaft eine bestimmte Rechtsform annimmt, sofern dies für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrags notwendig ist.

Außerdem können mittelständische Betriebe sich durch die Annahme von Unteraufträgen an öffentlichen Aufträgen beteiligen. Der Auftragnehmer darf allerdings die Ausführung der Leistung oder wesentlicher Teile davon nur mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers an andere übertragen. Die Zustimmung ist nicht erforderlich bei unwesentlichen Teilleistungen oder solchen Teilleistungen, auf die der Betrieb des Auftragnehmers nicht eingerichtet ist. Grundsätzlich ist im Vergaberecht ein Selbstausführungsgebot normiert. Es ist demnach nicht möglich, alle Leistungen durch Unterauftragnehmer ausführen zu lassen.

Der Auftraggeber kann Unternehmen in der Auftragsbekanntmachung oder den Vergabeunterlagen auffordern, bei Angebotsabgabe die Teile des Auftrags, die sie im Wege der Unterauftragsvergabe an Dritte zu vergeben beabsichtigen, sowie, falls zumutbar, die vorgesehenen Unterauftragnehmer zu benennen. Vor Zuschlagserteilung kann der Auftraggeber von den Bietern, deren Angebote in die engere Wahl kommen, verlangen, die Unterauftragnehmer zu benennen und nachzuweisen, dass ihnen die erforderlichen Mittel dieser Unterauftragnehmer zur Verfügung stehen. Unterauftragnehmer müssen auch alle für die Eignungsprüfung vorzulegenden Nachweise einreichen.

Der Auftraggeber kann in den Vertragsbedingungen vorschreiben, dass der Auftragnehmer spätestens bei Beginn der Auftragsausführung die Namen, die Kontaktdaten und die gesetzlichen Vertreter seiner Unterauftragnehmer mitteilt, und dass jede im Rahmen der Auftragsausführung eintretende Änderung auf der Ebene der Unterauftragnehmer mitzuteilen ist. Erhält der Auftraggeber Kenntnis darüber, dass Gründe für einen zwingenden Ausschluss eines Unterauftragnehmers vorliegen, so verlangt der Auftraggeber die Ersetzung des Unterauftragnehmers.

Zu beachten ist, dass im Falle einer Unterauftragsvergabe die volle Haftung des Hauptauftragnehmers gegenüber dem

öffentlichen Auftraggeber bestehen bleibt, d.h. es wird kein Vertragsverhältnis zwischen dem öffentlichen Auftraggeber und dem Subunternehmer begründet.

Der Auftraggeber kann vorschreiben, dass alle oder bestimmte Aufgaben bei der Leistungserbringung unmittelbar vom Auftragnehmer selbst oder im Fall einer Bietergemeinschaft von einem Teilnehmer der Bietergemeinschaft ausgeführt werden müssen.

7. Akquise öffentlicher Aufträge

Um an öffentliche Aufträge zu gelangen, müssen Unternehmen sehr viel Eigeninitiative aufbringen: diese betrifft zum einen die Recherche nach öffentlichen Ausschreibungen, zum anderen aber auch gezielte Marketing-Aktivitäten.

Zunächst sollten für das eigene Unternehmen die folgenden Grundfragen geklärt werden:

- Ist das angebotene Produkt bereits am Markt etabliert oder innovativ?
- Ist das Unternehmen regional, überregional oder sogar grenzüberschreitend an öffentlichen Ausschreibungen interessiert?
- Kommen Auftragswerte oberhalb oder unterhalb der EU-Schwellenwerte in Betracht?

Schließlich ist es ratsam, eine Markt- bzw. Preisanalyse vorzunehmen:

- Welche Mitbewerber/Konkurrenten gibt es am Markt?
- Welche Lieferanten und potentielle Kooperationspartner kommen in Frage?
- Wie sind der Beschaffungsumfang und das Preisniveau für das eigene Produkt?

Nachdem die Grundfragen geklärt sind, geht es darum, die relevanten Ausschreibungen zu finden.

7.1 Recherche nach öffentlichen Ausschreibungen

Es gibt für die Auftragsrecherche unterschiedliche Ausschreibungsmedien, je nachdem ob Ausschreibungen oberhalb oder unterhalb der EU-Schwellenwerte gesucht werden.

Oberhalb der EU-Schwellenwerte

Ab Erreichen der EU-Schwellenwerte müssen alle Ausschreibungsbekanntmachungen zentral in der TED-Datenbank (Tenders Electronic Daily, <https://ted.europa.eu/>) veröffentlicht werden. Die TED-Datenbank ist frei zugänglich und kann von jedem Unternehmen zur Auftragsrecherche genutzt werden.

Schaubild: TED-Datenbank "Suchmaske"

The screenshot shows the TED search mask interface. It includes a navigation menu on the left with options like 'Veröffentlichungskalender', 'Durchblättern', and 'Suche'. The main search area contains several filter fields:

- Volltext:** A text input field with a placeholder 'Text, z. B. pipe* bzw. „filling station“'.
- Land:** A dropdown menu.
- Dokumentart:** A dropdown menu.
- Auftrag:** A dropdown menu.
- Nummer der Ausgabe:** A text input field with a placeholder 'Nummer/Jahr, z. B. 123/2009'.
- Dokumentnummer:** A text input field with a placeholder 'Nr.-Jahr, z. B. 135336-2005, oder Jahr/S S-ABl.-Nr., z. B. 2014/S 175-309694'.
- Datum der Veröffentlichung:** A date picker with a placeholder 'Datum, z. B. 13-01-2009'.
- CPV-Code:** A dropdown menu.
- NUTS-Code:** A dropdown menu.
- Haupttätigkeit:** A dropdown menu.
- Datum der Unterlagen:** A date picker with a placeholder 'Datum, z. B. 13-01-2009'.
- Frist:** A date picker with a placeholder 'Datum, z. B. 13-01-2009'.
- Ort:** A text input field with a placeholder 'Text, z. B. Dortmund'.
- Verordnung:** A dropdown menu.
- Verfahren:** A dropdown menu.
- Rechtsgrundlage:** A dropdown menu.
- Name des Auftraggebers:** A text input field with a placeholder 'Text, z. B. Rat'.
- Art des Auftraggebers:** A dropdown menu.
- EU-Institutionen:** A dropdown menu.

At the bottom, there is a 'Weniger Filter anzeigen' link and a 'Mein TED' section with 'Anmelden' and 'Hier registrieren' buttons.

In der TED-Datenbank kann eine Suche anhand verschiedener Kriterien durchgeführt werden:

- Es können Ausschreibungen nach Ländern, Regionen und Städten gesucht werden.
- Es kann nach der Art des Auftrags gesucht werden: Bauauftrag, Lieferauftrag, Dienstleistungsauftrag.
- Es kann nach der Branche bzw. nach spezifischen Produkten und Dienstleistungen gesucht werden.
- Es kann nach bestimmten Verfahrensarten recherchiert werden: Offenes Verfahren, nicht-offenes Verfahren, Verhandlungsverfahren, Interessenbekundungsverfahren, Information über den vergebenen Auftrag, etc.
- Es kann nach bestimmten öffentlichen Auftraggebern gesucht werden, z.B. Ministerien,

Hochschulen, Sektorenauftraggeber, EU-Institutionen, etc.

Um sprachunabhängige Recherchen durchführen zu können, unterliegt die TED-Datenbank einem sehr spezifischen Klassifizierungssystem, zum einen für Gewerke (CPV-Code), zum anderen für Regionen (NUTS-Code). Für die CPV-Codes ist in der Suchmaske eine Auflistung hinterlegt, in der jedes einzelne Produkt bzw. jede Leistung einem bestimmten achtstelligen Zahlencode zugeordnet wird (z.B. "30210000" – Datenverarbeitungsgeräte). Öffentliche Auftraggeber müssen in der Ausschreibungsbekanntmachung den CPV-Code für die nachgefragte Leistung angeben, und Unternehmen können entsprechend danach suchen. Eine Liste mit allen CPV-Codes kann hier abgerufen werden: <https://simap.ted.europa.eu> > Codes und Nomenklaturen > CPV
Ebenso ist für jede Region ein NUTS-Code in der Suchmaske der TED-Datenbank hinterlegt (z.B. für Rheinland-Pfalz "DEB").

Unterhalb der EU-Schwellenwerte

Während es für europaweite Ausschreibungen mit der TED-Datenbank eine zentrale Veröffentlichungsplattform für Ausschreibungen gibt, werden nationale Ausschreibungen in Deutschland in verschiedenen Medien veröffentlicht. Ausschreibungen sind zu finden in Internetportalen, können aber zusätzlich

auch in Tageszeitungen, amtlichen Veröffentlichungsblättern oder Fachzeitschriften bekannt gemacht werden. Bekanntmachungen in Internetportalen müssen zentral über die Suchfunktion des Internetportals <https://www.service.bund.de> ermittelt werden können. Der Auftraggeber kann im Internet zusätzlich ein Beschafferprofil einrichten, in dem geplante und laufende Vergabeverfahren, vergebene Aufträge oder aufgehobene Vergabeverfahren veröffentlicht werden und auch die Kontaktdaten des Auftraggebers zu finden sind.

Für Deutschland können folgende Ausschreibungsmedien genannt werden:

- Bundesweite Datenbank: <https://www.service.bund.de>
- e-Vergabeplattform des Bundes: <https://www.evergabe-online.de>

Für Rheinland-Pfalz und das Saarland sind hier Ausschreibungen zu finden:

- Vergabemarktplatz Rheinland-Pfalz: <https://www.vergabe.rlp.de>
Ausschreibungen der rheinland-pfälzischen Landesbehörden, des Landesbetriebs Liegenschafts- und Baubetreuung (LBB) und des Landesbetriebs Mobilität Rheinland-Pfalz (LBM)
- e-Vergabeplattform des Saarlandes: <https://vergabe.saarland>
Ausschreibungen der saarländischen Städte, Gemeinden und

Landkreise, der Landesverwaltung und sonstiger öffentlicher Auftraggeber im Saarland

Das Auftragsberatungscentre Rheinland-Pfalz bietet Unternehmen einen Recherchedienst für öffentliche Ausschreibungen an. Im Ausschreibungspaket sind neben Ausschreibungen aus Rheinland-Pfalz und dem Saarland Ausschreibungen aus Luxemburg, Wallonien und Lothringen enthalten. Nähere Informationen zum Recherchedienst unter: <https://www.eic-trier.de>.

7.2 Marketing-Strategien

Anders als im Geschäft mit privaten und gewerblichen Kunden gibt es im Umgang mit der öffentlichen Hand einige Besonderheiten. Im Hinblick auf Compliance-Risiken sollten Marketing-Aktivitäten gut überlegt und dosiert eingesetzt werden.

Das Unternehmen sollte sich im Vorfeld über Behördenverzeichnisse, Beschaffungsplattformen und Internetseiten über öffentliche Auftraggeber informieren und die Einkäufer der jeweiligen Beschaffungsstelle ausfindig machen. Gerade bei innovativen Produkten ist der persönliche Kontakt zu öffentlichen Auftraggebern unerlässlich. Ziel der Kontaktaufnahme ist zum einen die Darstellung der eigenen Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit, zum anderen aber auch die Beratung und

Information zu anstehenden Beschaffungsvorhaben. Öffentliche Auftraggeber sind nämlich schon weit im Vorfeld einer geplanten Ausschreibung auf Produktinformationen und Lösungsansätze von Seiten der Wirtschaft angewiesen². Möglichkeiten der persönlichen Kontaktaufnahme bieten sich z.B. im Rahmen von Messen, Fachausstellungen und Einladungen zu Betriebsbesichtigungen. Unternehmen, die bereits in der Vergangenheit erfolgreich an öffentlichen Ausschreibungen teilgenommen haben, können ihre Referenzliste als "Signal" der eigenen Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit präsentieren. Für Neueinsteiger am Markt bietet sich die Aufnahme in ein Unternehmer- oder Lieferantenverzeichnis, ein Präqualifizierungsregister (<https://amtliches-verzeichnis.ihk.de/>) oder die Bieterdatenbank (<https://www.eic-trier.de>) an.

Nachdem ein Unternehmen erfolgreich einen Auftrag akquiriert hat, ist das Ziel, Folgeaufträge zu bekommen. Nachbestellungen, Ersatzteile oder Zubehörstücke werden häufig ohne öffentliche Ausschreibung vergeben. Ist das Unternehmen dem öffentlichen Auftraggeber aus der Vergangenheit als

² Hat ein Unternehmen vor Einleitung des Vergabeverfahrens den Auftraggeber beraten oder war auf andere Art und Weise an der Vorbereitung des Vergabeverfahrens beteiligt, so muss der Auftraggeber angemessene Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass der Wettbewerb durch die Teilnahme dieses Unternehmens nicht verfälscht wird (sog. Projektanten-Problematik). Dies kann z.B. durch die Offenlegung ausführlicher Informationen in den Angebotsunterlagen kompensiert werden.

fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig bekannt, so wird es oftmals im Rahmen von beschränkten Ausschreibungen und freihändigen Vergaben direkt zur Angebotsabgabe aufgefordert.

8. Das Angebot

Wenn ein Unternehmen Interesse hat, sich an einer Ausschreibung zu beteiligen, muss es sich zunächst die Angebotsunterlagen besorgen. Diese werden elektronisch zur Verfügung gestellt. In der Auftragsbekanntmachung gibt der Auftraggeber eine elektronische Adresse an, unter der die Vergabeunterlagen unentgeltlich, uneingeschränkt, vollständig und direkt abgerufen werden können.

8.1 Die Angebotsunterlagen

Die Angebotsunterlagen bestehen in der Regel aus:

- dem Anschreiben (Aufforderung zur Abgabe von Teilnahmeanträgen oder Angeboten oder Begleitschreiben für die Abgabe der angeforderten Unterlagen),
- der Beschreibung der Einzelheiten der Durchführung des Verfahrens (Bewerbungsbedingungen), einschließlich der Angabe der Eignungs- und Zuschlagskriterien,

- sofern nicht bereits in der Auftragsbekanntmachung genannt,
- den Vertragsunterlagen, die aus der Leistungsbeschreibung und den Vertragsbedingungen bestehen (allgemeine Vertragsbedingungen – VOL/B, VOB/B; zusätzliche Vertragsbedingungen; ggf. ergänzende Vertragsbedingungen – z.B. EVB-IT für den IT-Bereich; ggf. individuelle Ergänzungen).

8.2 Die Leistungsbeschreibung

Die Leistungsbeschreibung ist das „Herzstück“ des Vergabeverfahrens. Sie bestimmt zum einen, welche Marktteilnehmer sich am Vergabeverfahren beteiligen und wer den Zuschlag für den Auftrag bekommt, zum anderen stellt sie den wesentlichen Bestandteil des geschlossenen Vertrags dar und regelt damit die Beziehungen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer über die gesamte Vertragslaufzeit.

Die Leistung ist eindeutig und erschöpfend zu beschreiben, so dass alle Bewerber die Beschreibung im gleichen Sinne verstehen müssen und dass miteinander vergleichbare Angebote zu erwarten sind. Die Leistungsbeschreibung enthält die Funktions- oder Leistungsanforderungen oder eine Beschreibung der zu lösenden Aufgabe, deren Kenntnis für die Erstellung des Angebots erforderlich ist, sowie

Umstände und Bedingungen der Leistungserbringung. Die Leistungsbeschreibung kann auch Aspekte der Qualität sowie soziale, innovative und umweltbezogene Merkmale umfassen.

Laut VOB/A darf dem Bieter kein ungewöhnliches Wagnis aufgebürdet werden für Umstände und Ereignisse, auf die er keinen Einfluss hat und deren Einwirkung auf die Preise und Fristen er nicht im Voraus schätzen kann. Außerdem sind für die Ausführung der Leistung wesentliche Verhältnisse der Baustelle, z.B. Boden- und Wasserverhältnisse, so zu beschreiben, dass der Bewerber ihre Auswirkungen auf die bauliche Anlage und die Bauausführung hinreichend beurteilen kann.

Für die Beschaffung von Liefer- und Dienstleistungen gibt es zwei Arten der Leistungsbeschreibung:

- Leistungsbeschreibung mit Leistungsverzeichnis: Bei der Leistungsbeschreibung mit Leistungsverzeichnis handelt es sich um die klassische Art der Leistungsbeschreibung. Dabei wird die zu erbringende Gesamtleistung durch eine Aufteilung in Teilleistungen beschrieben. Das Leistungsverzeichnis wird in der Regel zusätzlich durch eine allgemeine Beschreibung des Vertragsgegenstandes ergänzt. Im Leistungsverzeichnis selbst werden

die geforderten Leistungen nach Einzelpositionen (Menge, Maß, Stückzahl, etc.) ausgewiesen. Die Bieter füllen dann in ihrem späteren Angebot die Einheits- und Gesamtpreise der Positionen aus. Hier ist eine exakte Angebotskalkulation möglich, und es erfolgt ein echter Preiswettbewerb. Diese Art der Leistungsbeschreibung wird immer dann angewendet, wenn standardisierte, marktgängige Waren beschafft werden sollen.

- Funktionale Leistungsbeschreibung: Bei der funktionalen Leistungsbeschreibung werden nur der Zweck, die Funktion sowie die sonstigen Anforderungen an das zu beschaffende Produkt festgelegt. Hier gibt der öffentliche Auftraggeber keinen detaillierten Leistungskatalog vor. Dem Bieter wird überlassen, auf welche Art und Weise er die festgelegten Ziele erreichen will. Hier erfolgt insoweit ein Konzeptwettbewerb anstatt eines Preiswettbewerbs zwischen den Unternehmen. Die funktionale Leistungsbeschreibung eignet sich insbesondere für Aufträge, bei denen Raum für Innovationen geschaffen werden soll.

Als Beleg dafür, dass eine Leistung bestimmten, in der Leistungsbeschreibung geforderten Merkmalen entspricht, kann

der Auftraggeber die Vorlage von Gütezeichen verlangen.

Auch die VOB sieht zwei Arten der Leistungsbeschreibung vor:

- Leistungsbeschreibung mit Leistungsverzeichnis: Die Leistung wird durch eine allgemeine Darstellung der Bauaufgabe (Baubeschreibung) und ein in Teilleistungen gegliedertes Leistungsverzeichnis beschrieben. Erforderlichenfalls ist die Leistung auch zeichnerisch oder durch Probestücke darzustellen. Die Leistung ist derart aufgegliedert, dass unter einer Ordnungszahl (Position) nur solche Leistungen aufgenommen werden, die nach ihrer technischen Beschaffenheit und für die Preisbildung als in sich gleichartig anzusehen sind.
- Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm: Hier wird der Entwurf für die Leistung dem Wettbewerb unterstellt, um die technisch, wirtschaftlich und gestalterisch beste sowie funktionsgerechteste Lösung der Bauaufgabe zu ermitteln. Das Leistungsprogramm umfasst eine Beschreibung der Bauaufgabe, aus der die Bewerber alle für ihr Angebot maßgebenden Bedingungen und Umstände erkennen können und in der der Zweck der fertigen Leistung als auch die an

sie gestellten technischen, wirtschaftlichen, gestalterischen und funktionsbedingten Anforderungen angegeben sind.

Sekundäre Ziele

Zusätzlich können im Rahmen der Leistungsbeschreibung Anforderungen an den Auftragnehmer gestellt werden, die soziale, umweltbezogene oder innovative Aspekte betreffen. Diese stellen Leistungsanforderungen dar und sind daher Teil der Leistungsbeschreibung. Sie müssen allen Wettbewerbern zu Beginn des Vergabeverfahrens bekannt gemacht werden. Hier können durch Spezifikationen des Auftragsgegenstandes, soziale, ökologische und innovative Kriterien berücksichtigt werden, z.B. Strom aus erneuerbaren Energiequellen, Verwendung von Recycling-Papier.

8.3 Gebot der Produktneutralität

Der öffentliche Auftraggeber kann innerhalb der vergaberechtlichen Grenzen grundsätzlich frei bestimmen, welche Leistung er einkaufen möchte. Bei der Leistungsbeschreibung ist allerdings darauf zu achten, dass bestimmte Erzeugnisse oder Verfahren sowie bestimmte Ursprungsorte und Bezugsquellen nur dann ausdrücklich vorgeschrieben werden dürfen, wenn dies durch die Art der zu vergebenden Leistung gerechtfertigt ist. Bezeichnungen für bestimmte Erzeugnisse oder Verfahren

(z.B. Markennamen) dürfen ausnahmsweise, jedoch nur mit dem Zusatz „oder gleichwertiger Art“ verwendet werden, wenn eine hinreichend genaue Beschreibung durch verkehrsübliche Bezeichnungen nicht möglich ist. Ausnahmen liegen vor, wenn der Auftraggeber Erzeugnisse oder Verfahren mit unterschiedlichen Merkmalen zu bereits vorhandenen Erzeugnissen oder Verfahren beschaffen muss und dies mit unverhältnismäßig hohem finanziellen Aufwand oder unverhältnismäßigen Schwierigkeiten bei Integration, Gebrauch, Betrieb oder Wartung verbunden wäre.

8.4 Nebenangebote

Bei Nebenangeboten handelt es sich um Angebote, die vom Hauptangebot abweichen, z.B. in technischer Hinsicht. Sie zeichnen sich dadurch aus, dass mit anderen Mitteln als in der Leistungsbeschreibung vorgesehen, die Leistung trotzdem in vollem Umfang erbracht wird. Nebenangebote können ein gutes Mittel sein, um neue Technologien und innovative Produkte anzubieten. Die UVgO sieht vor, dass der Auftraggeber bekannt machen muss, ob er Nebenangebote zulässt. Fehlt eine entsprechende Angabe, sind keine Nebenangebote zugelassen. Bei VOB-Ausschreibungen muss angegeben werden, wenn Nebenangebote nicht bzw.

nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zugelassen werden.

Die Anzahl der Nebenangebote ist an einer vom Auftraggeber in den Vergabeunterlagen bezeichneten Stelle aufzuführen. Nebenangebote müssen vom Bieter auf besonderer Anlage erstellt und als solche deutlich gekennzeichnet werden. Ebenso müssen die vom Auftraggeber festgelegten Mindestanforderungen erfüllt sein.

Nach der VOB/A ist es außerdem möglich, mehrere Hauptangebote einzureichen. Voraussetzung ist jedoch, dass jedes Angebot für sich abschließend und ohne Rückgriff auf ein anderes Hauptangebot desselben Bieters zuschlagsfähig ist. Allerdings kann der Auftraggeber in den Angebotsunterlagen vorgeben, dass er die Abgabe mehrerer Hauptangebote nicht zulässt.

8.5 Bierrückfragen

Wenn Bieter Verständnisfragen haben oder Unklarheiten bezüglich der Leistungsbeschreibung sollten sie beim Auftraggeber nachfragen. Die Aufklärung objektiver Verständnisfragen muss gegenüber allen Bietern erfolgen. Ergibt die Nachfrage eines Bieters, dass in der Leistungsbeschreibung wesentliche Angaben nicht gemacht wurden, die jedoch für die Erstellung des Angebots notwendig sind, so hat die Vergabestelle sicherzustellen, dass allen anderen

Bietern diese Informationen ebenfalls unverzüglich mitgeteilt werden.

9. Erfolgreiche Angebotsabgabe

Bei der Angebotsabgabe ist äußerste Sorgfalt geboten, da ansonsten Angebote aufgrund von Formfehlern ausgeschlossen werden können.

9.1 Die Eignung des Bieters

Öffentliche Aufträge werden an fachkundige und leistungsfähige (geeignete) Unternehmen vergeben, die nicht nach den §§ 123 und 124 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen ausgeschlossen worden sind. Der Auftraggeber überprüft die Eignung der Bewerber oder Bieter anhand von Eignungskriterien. Diese betreffen folgende Bereiche:

- die Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung,
- die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit,
- die technische und berufliche Leistungsfähigkeit.

Der Auftraggeber legt Eignungskriterien fest, die sicherstellen, dass die Bewerber oder Bieter im Hinblick auf die zuvor genannten Bereiche über die erforderliche Eignung für die ordnungsgemäße Ausführung des Auftrags verfügen. Die

Anforderungen müssen mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung und zu diesem in einem angemessenen Verhältnis stehen.

Der Auftraggeber legt in der Auftragsbekanntmachung oder bei Verfahrensarten ohne Teilnahmewettbewerb in der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots neben den Eignungskriterien fest, mit welchen Unterlagen Bewerber oder Bieter Ihre Eignung zu belegen haben. Grundsätzlich genügt die Vorlage von Eigenerklärungen. In der Regel stellt der Auftraggeber die verlangten Eignungsnachweise in den Vergabeunterlagen in einer abschließenden Liste zusammen.

Als vorläufiger Beleg der Eignung und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen kann auch die Einheitliche Europäische Eigenerklärung (EEE) vorgelegt werden. Das Standardformular für die EEE kann hier abgerufen werden: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32016R0007>

Folgende Eignungsnachweise sind im Regelfall von Unternehmen mit dem Angebot einzureichen:

- Gewerbeanmeldung,
- Handelsregister- und/oder Berufsregisterauszug,
- Eigenerklärung zum Nichtvorliegen von Ausschlussgründen,

- Eigenerklärung zur Anzahl der Beschäftigten und Gesamtumsatz,
- Referenzobjekte/-leistungen,
- Berufs- oder Betriebshaftpflichtversicherung,
- Verpflichtungserklärung Mindestlohn und Tariftreue.

Es ist auch möglich, die Eignung über ein Präqualifizierungsverfahren zu erbringen. Präqualifizierung ist die vorgelagerte auftragsunabhängige Prüfung und Zertifizierung von Eignungsnachweisen. Unternehmen reichen einmal jährlich bei der Präqualifizierungsstelle die Nachweise für die Eignung ein. Nach positiver Prüfung erhalten sie ein Zertifikat, das als Kopie mit dem Angebot eingereicht wird.

- Zuständige Stelle für die Präqualifizierung im Bereich Liefer- und Dienstleistungen sowie freiberufliche Tätigkeiten: die Auftragsberatungsstelle im jeweiligen Bundesland, für Rheinland-Pfalz: <https://www.eic-trier.de> (in Zusammenarbeit mit der Auftragsberatungsstelle Wiesbaden, Hessisches Präqualifizierungsregister www.hpqr.de). Die Daten werden in die bundesweite Datenbank <https://www.amtliches-verzeichnis.de> übertragen.
- Zuständige Stelle für die VOB-Präqualifizierung, Verein für die Präqualifikation von

Bauunternehmen e.V.:
<https://www.pq-verein.de>

Nach der VOB/A kann der Auftraggeber auf die Vorlage von Nachweisen verzichten, wenn die den Zuschlag erteilende Stelle bereits im Besitz dieser Nachweise ist. Bis zu einem Auftragswert von 10.000 Euro kann der Auftraggeber nach der VOB/A auch auf bestimmte Eignungsnachweise verzichten.

Bei Verfahrensarten mit Teilnahmewettbewerb fordert der Auftraggeber nur solche Bewerber zur Abgabe eines Angebots auf, die ihre Eignung nachgewiesen haben und nicht ausgeschlossen worden sind.

Eignungsleihe

Ein Bewerber oder Bieter kann für einen bestimmten öffentlichen Auftrag im Hinblick auf die erforderliche wirtschaftliche, finanzielle, technische und berufliche Leistungsfähigkeit die Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch nehmen, wenn er nachweist, dass ihm die für den Auftrag erforderlichen Mittel tatsächlich zur Verfügung stehen werden, indem er beispielsweise eine entsprechende Verpflichtungserklärung dieser Unternehmen vorlegt. Der Auftraggeber überprüft im Rahmen der Eignungsprüfung, ob die Unternehmen, deren Kapazitäten der Bewerber oder Bieter für die Erfüllung bestimmter Eignungskriterien in Anspruch nehmen

will, die entsprechenden Eignungskriterien erfüllen und ob Ausschlussgründe vorliegen.

Nimmt ein Bewerber oder Bieter die Kapazitäten eines anderen Unternehmens im Hinblick auf die erforderliche wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit in Anspruch, so kann der Auftraggeber eine gesamtschuldnerische Haftung des Bewerbers oder Bieters und des anderen Unternehmens für die Auftragsausführung entsprechend dem Umfang der Eignungsleihe verlangen.

9.2 Elektronische Angebotsabgabe

Sowohl bei europaweiten als auch bei nationalen Ausschreibungsverfahren ist die elektronische Angebotsabgabe zum Regelfall geworden. Der Auftraggeber akzeptiert die Einreichung von Teilnahmeanträgen und Angeboten in Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuches mithilfe elektronischer Mittel. Ausnahmen von der elektronischen Angebotsabgabe sind nach der UVgO, wenn der Auftragswert ohne Umsatzsteuer unter 25.000 Euro liegt oder im Falle einer beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb oder einer Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb. Wenn physische oder maßstabsgetreue Modelle einzureichen sind, kann die

Kommunikation auf dem Postweg oder auf einem anderen geeigneten Weg erfolgen.

10. Prüfung und Wertung der Angebote

Zunächst werden die Angebote auf Vollständigkeit sowie auf rechnerische und fachliche Richtigkeit geprüft.

Angebote von Unternehmen, die die Eignungskriterien nicht erfüllen oder die wegen des Vorliegens von Ausschlussgründen ausgeschlossen worden sind, werden bei der Wertung nicht berücksichtigt.

10.1 Die Eignungsprüfung

Der Auftraggeber schließt ein Unternehmen vom Vergabeverfahren aus, wenn zwingende oder fakultative Ausschlussgründe vorliegen.

Zwingende Ausschlussgründe:

- rechtskräftige Verurteilung einer Person, deren Verhalten dem Unternehmen zuzurechnen ist,
- Geldbuße gegen das Unternehmen rechtskräftig festgesetzt nach § 30 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten wegen einer Straftat (z.B. Betrug, Bestechung),
- Unternehmen ist seinen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern, Abgaben oder Beiträgen

zur Sozialversicherung nicht nachgekommen und dies wurde durch eine rechtskräftige Gerichts- oder bestandskräftige Verwaltungsentscheidung festgestellt.

Fakultative Ausschlussgründe:

- nachweislicher Verstoß gegen geltende umwelt-, sozial- oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen,
- Zahlungsunfähigkeit, Insolvenzverfahren oder Liquidation,
- nachweisliche schwere Verfehlung im Rahmen der beruflichen Tätigkeit, durch die die Integrität des Unternehmens infrage gestellt wird,
- Vereinbarungen oder Verhaltensweisen zur Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs,
- Interessenkonflikt bei der Durchführung des Vergabeverfahrens, der die Unparteilichkeit und Unabhängigkeit einer für den öffentlichen Auftraggeber tätigen Person bei der Durchführung des Vergabeverfahrens beeinträchtigen könnte,
- Wettbewerbsverzerrung, weil das Unternehmen bereits in die Vorbereitung des Vergabeverfahrens einbezogen war,
- mangelhafte Erfüllung bei der Ausführung eines früheren öffentlichen Auftrags und dadurch bedingt vorzeitige Beendigung,

Schadensersatz oder vergleichbare Rechtsfolge,

- schwerwiegende Täuschung in Bezug auf Ausschlussgründe oder Eignungskriterien, Zurückhalten von Auskünften oder Nichtübermittlung der erforderlichen Nachweise,
- Versuch, die Entscheidungsfindung des öffentlichen Auftraggebers in unzulässiger Weise zu beeinflussen, vertrauliche Informationen zu erhalten, durch die unzulässige Vorteile beim Vergabeverfahren erlangt werden könnten oder fahrlässige oder vorsätzliche irreführende Übermittlung von Informationen, die die Vergabeentscheidung des öffentlichen Auftraggebers erheblich beeinflussen könnten.

Über das Wettbewerbsregister beim Bundeskartellamt wird es öffentlichen Auftraggebern ermöglicht, durch eine einzige elektronische Abfrage bundesweit nachzuprüfen, ob es bei einem Unternehmen zu relevanten Rechtsverstößen gekommen ist. Öffentliche Auftraggeber sind ab einem Auftragswert von 30.000 Euro verpflichtet, vor Erteilung des Zuschlags für einen öffentlichen Auftrag beim Register elektronisch abzufragen, ob das Unternehmen, das den Auftrag erhalten soll, eingetragen ist.

Zum Wettbewerbsregister:
<https://www.bundeskartellamt.de> >
Wettbewerbsregister

Selbstreinigung

Unternehmen, bei denen ein zwingender oder fakultativer Ausschlussgrund vorliegt, werden nicht von der Teilnahme an dem Vergabeverfahren ausgeschlossen, wenn das Unternehmen folgende Selbstreinigungsmaßnahmen gegenüber dem öffentlichen Auftraggeber nachweisen kann:

- dass für jeden durch eine Straftat oder ein Fehlverhalten verursachten Schaden ein Ausgleich gezahlt oder dass sich das Unternehmen zur Zahlung des Ausgleichs verpflichtet hat,
- umfassende Klärung der Tatsachen und Umstände, die mit der Straftat oder dem Fehlverhalten und dem dadurch verursachten Schaden in Zusammenhang stehen, durch eine aktive Zusammenarbeit mit den Ermittlungsbehörden und dem öffentlichen Auftraggeber,
- konkrete technische, organisatorische und personelle Maßnahmen, um weitere Straftaten oder weiteres Fehlverhalten zu verhindern.

Zulässiger Zeitraum für Ausschlüsse

Der Zeitraum, bis zu dem Unternehmen beim Vorliegen von Ausschlussgründen von Vergabeverfahren ausgeschlossen werden dürfen, ist begrenzt.

- Bei einem zwingenden Ausschlussgrund beträgt der Zeitraum höchstens fünf Jahre ab dem Tag der rechtskräftigen Verurteilung.
- Bei einem fakultativen Ausschlussgrund bemisst sich der Zeitraum auf höchstens drei Jahre ab dem betreffenden Ereignis.

10.2 Formale Ausschlussgründe

Über die Eignungsprüfung hinausgehend, werden Angebote ausgeschlossen, wenn Formalien nicht erfüllt sind. In folgenden Fällen werden Angebote von der Wertung ausgeschlossen:

- nicht form- oder fristgerecht eingegangen,
- die geforderten oder nachgeforderten Unterlagen sind nicht enthalten,
- Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen sind nicht zweifelsfrei,
- Änderungen oder Ergänzungen an den Vergabeunterlagen,
- die erforderlichen Preisangaben sind nicht enthalten, es sei denn es handelt sich um unwesentliche

Einzelpositionen, deren Einzelpreise den Gesamtpreis nicht verändern oder die Wertungsreihenfolge und den Wettbewerb nicht beeinträchtigen,

- nicht zugelassene Nebenangebote.

Es können auch Angebote ausgeschlossen werden, denen der Bieter seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) beigefügt hat. Auch wenn der Bieter seine AGB nicht zum Vertragsgegenstand machen möchte und sie dem Angebot versehentlich beigefügt hat, z.B. auf der Rückseite eines Briefbogens abgedruckt, kann dies zum Ausschluss führen. Nach neuer Rechtsprechung muss dem Bieter jedoch im Rahmen einer Aufklärung die Möglichkeit eingeräumt werden, von den hinzugefügten eigenen Regelungen abzusehen.

Nachfordern von Unterlagen

Erklärungen und Nachweise, die mit dem Ablauf der Angebotsfrist nicht vorgelegt wurden, können bis zum Ablauf einer festgelegten Nachfrist nachgefordert werden. Nach der VOB/A sind diese spätestens innerhalb von sechs Kalendertagen nach Aufforderung durch den Auftraggeber vorzulegen. Die Frist beginnt am Tag nach der Absendung der Aufforderung durch den Auftraggeber. Werden die Erklärungen oder Nachweise dann nicht innerhalb der Frist vorgelegt, wird das Angebot ausgeschlossen.

Im Vergaberecht wird differenziert zwischen unternehmensbezogenen Unterlagen und leistungsbezogenen Unterlagen: Fehlende, unvollständige oder fehlerhafte unternehmensbezogene Unterlagen (Eigenerklärungen, Angaben, Bescheinigungen, sonstige Nachweise) können nachgereicht, vervollständigt oder korrigiert werden. Fehlende oder unvollständige leistungsbezogene Unterlagen können nachgereicht oder vervollständigt werden.

Der Auftraggeber kann in der Auftragsbekanntmachung oder den Vergabeunterlagen festlegen, dass er keine Unterlagen oder Preisangaben nachfordern wird.

Die Nachforderung von leistungsbezogenen Unterlagen, die die Wirtschaftlichkeitsbewertung der Angebote anhand der Zuschlagskriterien betreffen, ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Preisangaben, wenn es sich um unwesentliche Einzelpositionen handelt, deren Einzelpreise den Gesamtpreis nicht verändern oder die Wertungsreihenfolge und den Wettbewerb nicht beeinträchtigen.

10.3 Preisprüfung

Hier wird die Angemessenheit des Preises überprüft, ob nicht z.B. ein Dumpingangebot abgegeben wurde, mit der Absicht, einen Mitbewerber vom Markt zu

verdrängen. Erscheint ein Angebot im Verhältnis zu der zu erbringenden Leistung ungewöhnlich niedrig, verlangt der Auftraggeber vom Bieter Aufklärung. Der Zuschlag darf nicht auf Angebote erteilt werden, die in einem offenbaren preislichen Missverhältnis zur Leistung stehen. Nach der Rechtsprechung wird ein Missverhältnis bereits bei einer Abweichung von 20% gegenüber der Kostenschätzung oder dem nächsthöheren Angebot angenommen. Die Regelung zum Umgang mit unangemessen niedrigen Angeboten dient vor allem dem Schutz des Auftraggebers vor einem wirtschaftlichen Risiko. Denn bei der Bezuschlagung von Unterkostenangeboten läuft der Auftraggeber Gefahr, dass der Auftragnehmer bei der Auftragsausführung in wirtschaftliche Schwierigkeiten gerät und den Auftrag nicht oder nicht ordnungsgemäß zu Ende führen kann.

Bei Zweifeln an der Auskömmlichkeit eines Angebots trägt der Bieter, nicht die Vergabestelle, die Beweislast dafür, den Anschein der Unauskömmlichkeit zu widerlegen. Der Auftraggeber prüft hier u.a. die Wirtschaftlichkeit des Fertigungsverfahrens, die gewählten technischen Lösungen, außergewöhnlich günstige Bedingungen, die Einhaltung der geltenden umwelt-, sozial- und arbeitsrechtlichen Vorschriften oder ob dem Unternehmen eine staatliche Beihilfe gewährt wird.

Verweigert ein Bieter die geforderten Aufklärungen und Angaben oder lässt er die ihm gesetzte angemessene Frist unbeantwortet verstreichen, so kann sein Angebot unberücksichtigt bleiben. Andererseits ist es einem Bieter grundsätzlich auch gestattet, mit niedrigeren Preisen, einer geringeren Gewinnmarge oder sogar ohne Gewinn zu kalkulieren, z.B. wenn er effizientere Arbeitsmethoden oder Betriebsabläufe entwickelt hat.

Mischkalkulationen sind generell unzulässig. Das Vermischen von Preispositionen stellt einen Verstoß gegen den Grundsatz der Transparenz von Preisen dar, führt zu einer fehlenden Vergleichbarkeit der Preisangaben und berechtigt den Auftraggeber zum Ausschluss des Angebots.

10.4 Das wirtschaftlich günstigste Angebot

Hier wird das wirtschaftlichste Angebot ermittelt bzw. das Angebot mit dem günstigsten Preis-Leistungsverhältnis. Der Preis kann als einziges Zuschlagskriterium herangezogen werden. Darüber hinaus kann die Wertung anhand folgender Kriterien erfolgen: Qualität, technischer Wert, Ästhetik, Zweckmäßigkeit, soziale, umweltbezogene und innovative Eigenschaften, Vertriebs- und Handelsbedingungen, Verfügbarkeit von Kundendienst und technischer Hilfe, Lieferbedingungen (Liefertermin,

Lieferverfahren, Liefer- und Ausführungsfristen), Lebenszykluskosten. Auch die Organisation, Qualifikation und Erfahrung des mit der Ausführung des Auftrags betrauten Personals kann ein Zuschlagskriterien sein, wenn die Qualität des eingesetzten Personals erheblichen Einfluss auf das Niveau der Auftragsausführung haben kann. Die Zuschlagskriterien müssen mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen. Sie werden in der Auftragsbekanntmachung oder den Vergabeunterlagen mit Angabe der jeweiligen Gewichtung genannt.

Der Zuschlag erfolgt durch Mitteilung an den ausgewählten Bieter. Mit der Zuschlagserteilung kommt der Vertrag zu Stande. Einen gesonderten Vertragsabschluss gibt es in der Regel nicht. Es kann allerdings zur Klarstellung noch ein Vertrag ausgehändigt werden.

11. Aufhebung von Vergabeverfahren

Im Rahmen von Ausschreibungsverfahren können sich Umstände ergeben, die den Auftraggeber veranlassen, von einer Auftragsvergabe abzusehen. Ein Vergabeverfahren kann aufgehoben werden, wenn

- kein Angebot eingegangen ist, das den Bedingungen entspricht,
- sich die Grundlage des Vergabeverfahrens wesentlich geändert hat,

- kein wirtschaftliches Ergebnis erzielt wurde,
- andere schwerwiegende Gründe bestehen.

Die Bewerber oder Bieter sind von der Aufhebung des Vergabeverfahrens unter Bekanntgabe der Gründe unverzüglich zu benachrichtigen. Wird eine Ausschreibung ohne einen entsprechenden Grund aufgehoben, kann der Bieter Schadensersatzforderungen geltend machen.

12. Informationspflichten an nicht berücksichtigte Bieter

Die Vergabestelle muss die nicht berücksichtigten Bieter über den Ausgang des Verfahrens informieren. Während die Bieter im nationalen Verfahren lediglich nach Zuschlagserteilung informiert werden, gibt es im europaweiten Verfahren eine Information vor der Zuschlagserteilung, die sogenannte Vorabinformation.

12.1 Informationspflichten im europaweiten Verfahren

Bei Ausschreibungen oberhalb der EU-Schwellenwerte ist die Vorab- Informationspflicht nach § 134 GWB zu beachten. Darin informiert der Auftraggeber die Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, über

- den Namen des Unternehmens, dessen Angebot angenommen werden soll,
- die Gründe der vorgesehenen Nichtberücksichtigung ihres Angebots,
- den frühesten Zeitpunkt des Vertragsabschlusses.

Ein Vertrag darf erst 15 Kalendertage nach Absendung dieser Information geschlossen werden (sogenannte Stillhalte-Frist). Wird die Information per Fax oder auf elektronischem Weg versendet, verkürzt sich die Frist auf zehn Kalendertage. Die Frist beginnt am Tag nach der Absendung der Information durch den Auftraggeber. Bei Nichtbeachtung dieser Regelung ist der Vertrag von Anfang an unwirksam, wenn dieser Verstoß in einem Nachprüfungsverfahren festgestellt worden ist, innerhalb von 30 Kalendertagen ab Kenntnis des Verstoßes, jedoch nicht später als sechs Monate nach Vertragsschluss.

Unabhängig von der Regelung in § 134 GWB sind bei EU-weiten Verfahren den nicht berücksichtigten Bewerbern oder Bietern unverzüglich, spätestens innerhalb von 15 Tagen nach Eingang eines entsprechenden Antrags, die Gründe für die Ablehnung, die Merkmale und Vorteile des erfolgreichen Angebots und der Name des erfolgreichen Bieters mitzuteilen.

Ebenso ist die Auftragserteilung innerhalb von 30 Tagen nach Vergabe des Auftrags

gegenüber dem Amt für amtliche Veröffentlichungen der EU bekannt zu machen („Bekanntmachung über vergebene Aufträge“). Diese Bekanntmachungen erscheinen in der TED-Datenbank (<https://ted.europa.eu/>) und können von Unternehmen recherchiert werden.

12.2 Informationspflichten im nationalen Verfahren

Der Auftraggeber teilt allen nicht berücksichtigten Bietern auf Verlangen unverzüglich, spätestens innerhalb von 15 Tagen nach Eingang eines entsprechenden Antrags, die wesentlichen Gründe für die Ablehnung ihres Angebots, die Merkmale und Vorteile des erfolgreichen Angebots sowie den Namen des erfolgreichen Bieters mit. Nicht berücksichtigten Bewerbern werden die wesentlichen Gründe für die Nichtberücksichtigung mitgeteilt.

Außerdem gibt es Informationspflichten nach beschränkten und freihändigen Vergaben ohne Teilnahmewettbewerb.

Für Ausschreibungen nach der UVgO gilt folgendes:

Die Auftraggeber informieren nach beschränkten Ausschreibungen und freihändigen Vergaben ohne Teilnahmewettbewerb für die Dauer von drei Monaten über jeden vergebenen Auftrag

ab einem Auftragswert von 25.000 Euro netto auf ihren Internetseiten oder auf Internetportalen. Diese Information enthält mindestens folgende Angaben:

- Name und Anschrift des Auftraggebers und dessen Beschaffungsstelle,
- Name des beauftragten Unternehmens,
- Verfahrensart,
- Art und Umfang der Leistung,
- Zeitraum der Leistungserbringung.

Für VOB-Ausschreibungen gibt es diese Regelung:

Nach Zuschlagserteilung hat der Auftraggeber auf Internetportalen oder im Beschafferprofil zu informieren, wenn

- bei beschränkten Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb der Auftragswert 25.000 Euro netto übersteigt,
- bei freihändigen Vergaben der Auftragswert 15.000 netto übersteigt.

Die Informationen werden sechs Monate vorgehalten und müssen folgende Angaben enthalten:

- Name, Anschrift, Telefon-, Faxnummer und E-Mailadresse des Auftraggebers,
- Gewähltes Vergabeverfahren,
- Auftragsgegenstand,
- Ort der Ausführung,
- Name des beauftragten Unternehmens.

Besonderheit für Rheinland-Pfalz

Sobald der Auftraggeber die Zuschlagsentscheidung in einem Vergabeverfahren unterhalb der EU-Schwellenwerte getroffen hat, muss er die Bieter, die nicht zum Zuge kommen, unverzüglich (auf elektronischem Weg oder per Fax) über den Namen des Unternehmens, dessen Angebot angenommen werden soll, die wesentlichen Gründe der vorgesehenen Nichtberücksichtigung ihres Angebots und den frühestmöglichen Zeitpunkt des Vertragsabschlusses informieren. Der Vertrag über den öffentlichen Auftrag darf erst sieben Kalendertage nach Absendung dieser Information geschlossen werden

13. Auftragsänderungen während der Vertragslaufzeit

Wenn ein öffentlicher Auftraggeber einen Auftrag ändert und dabei irrtümlicherweise davon ausgeht, dass kein neues Vergabeverfahren erforderlich ist, liegt eine sogenannte „De-facto-Vergabe“ vor. Darunter versteht man eine Beschaffung ohne Durchführung eines gebotenen Vergabeverfahrens, und der Auftrag wird dem Wettbewerb entzogen. Deshalb sieht das Vergaberecht klare Regelungen vor, wann ein Auftrag während der Vertragslaufzeit geändert werden darf. Dafür müssen folgende Ausnahmefälle vorliegen:

- Die Änderung ist bereits im Vertrag angelegt. Hierunter fallen insbesondere Verlängerungsoptionen und Preisanpassungsklauseln.
- Die Änderungen sind geringfügig und liegen unterhalb der festgelegten Wertgrenzen (Bauleistungen: 15%, Lieferungen und Dienstleistungen oberhalb des EU-Schwellenwertes: 10%, Lieferungen und Dienstleistungen unterhalb des EU-Schwellenwertes: 20%, jeweils bezogen auf den ursprünglichen Gesamtauftragswert).
- Ein Auftragnehmerwechsel für die Zusatzleistung ist unzumutbar und kann aufgrund wirtschaftlicher oder technischer Gründe nicht erfolgen oder wäre mit erheblichen Schwierigkeiten oder beträchtlichen Zusatzkosten verbunden. In diesem Fall darf der Wert der zusätzlichen Leistungen 50 % des ursprünglichen Auftragswerts nicht übersteigen.
- Wenn die Änderung auf unvorhergesehene Umstände zurückzuführen ist, die der öffentliche Auftraggeber im Rahmen seiner Sorgfaltspflicht nicht vorhersehen konnte. Hiermit sind besondere Krisensituation gemeint.
- Außerdem kann bei einem Auftragnehmerwechsel unter

bestimmten Voraussetzungen auf ein neues Vergabeverfahren verzichtet werden, z.B. wenn der Auftragnehmerwechsel bereits im Vertrag angelegt ist oder der Auftragnehmerwechsel als Folge einer Unternehmensumstrukturierung nötig ist oder nach Insolvenz des Auftragnehmers.

Für jeden Ausnahmefall gilt außerdem, dass sich der Gesamtcharakter des Auftrags nicht ändern darf.

Liegt keiner der genannten Ausnahmefälle vor, erfordert die „wesentliche“ Änderung des Auftrags ein neues Vergabeverfahren und ist dem Wettbewerb unterstellt. Somit ergeben sich neue Auftragsmöglichkeiten für die Unternehmen.

14. Bieterschutz

Bieter, die meinen, im Vergabeverfahren zu Unrecht nicht berücksichtigt worden zu sein, haben die Möglichkeit, sich im Rahmen des Bieterschutzes zu wehren. Im Folgenden wird unterschieden zwischen dem Bieterschutz oberhalb und unterhalb der EU-Schwellenwerte.

14.1 Oberhalb der EU-Schwellenwerte

Der Rechtsschutz oberhalb der EU-Schwellenwerte wird auch als Primärrechtsschutz bezeichnet. Das primäre Interesse des Bieters ist darauf gerichtet, den Auftrag zu erhalten und

seinen geplanten Gewinn zu erwirtschaften. Der Primärrechtsschutz wird im Wesentlichen im vergaberechtlichen Nachprüfungsverfahren verfolgt, das im GWB in den §§ 155 ff. geregelt ist. Die gesetzliche Regelung sieht einen zweistufigen Rechtsschutz vor und zwar in erster Instanz bei der zuständigen Vergabekammer und in zweiter Instanz beim Vergabesenat des zuständigen Oberlandesgerichts. Ein Bewerber oder Bieter, der im Vergabeverfahren nicht berücksichtigt werden soll, erfährt von der beabsichtigten Nichtberücksichtigung durch die Vorabinformation nach § 134 GWB. Sieht er sich zu Unrecht nicht berücksichtigt, kann er, solange der Zuschlag noch nicht erteilt ist, einen Nachprüfungsantrag bei der zuständigen Vergabekammer stellen. Dabei ist darzulegen, dass dem Unternehmen durch die behauptete Verletzung der Vergabevorschriften ein Schaden entstanden ist oder zu entstehen droht. Das ist immer dann der Fall, wenn der Bieter eine realistische Aussicht auf den Zuschlag hat. Der Antrag bei der Vergabekammer führt dazu, dass der Zuschlag für die Dauer des Nachprüfungsverfahrens nicht erteilt werden darf. Vergabekammern gibt es sowohl auf Bundes- wie auch auf Landesebene.

Vergabekammer Rheinland-Pfalz beim
Ministerium für Wirtschaft, Verkehr,
Landwirtschaft und Weinbau
Stiftsstraße 9

55116 Mainz

Tel: 06131-16-2234

Fax: 06131-16-2113

E-Mail: vergabekammer.rlp@mwwlw.rlp.de

Internet: <https://mwwlw.rlp.de>

Die Vergabekammer entscheidet innerhalb von fünf Wochen, ob der Antragsteller in seinen Rechten verletzt ist und ordnet geeignete Maßnahmen an, um die Rechtsverletzung zu beseitigen und eine Schädigung der betroffenen Interessen zu verhindern.

Ein Nachprüfungsantrag ist nach § 160 GWB nur zulässig, wenn der Bieter den vermuteten Vergaberechtsverstoß gegenüber der Vergabestelle unverzüglich gerügt hat. Unverzüglich bedeutet, innerhalb einer Frist von zehn Kalendertagen nach Erkennen des Verstoßes. Dabei muss der Bieter schriftlich darlegen, warum er welchen Umstand für einen Verstoß gegen die Vorschriften des Vergaberechts hält. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die bereits in der Bekanntmachung oder den Vergabeunterlagen erkennbar sind, müssen spätestens bis zum Ablauf der Angebotsfrist gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden. Solche Rügen werden vom Auftraggeber häufig ignoriert oder er geht ihnen nach und hilft ab, oder er teilt mit, nicht abhelfen zu wollen. Im letzteren Fall muss der Bieter innerhalb von 15 Tage nach Erhalt dieser Mitteilung

den Nachprüfungsantrag bei der Vergabekammer einreichen.

Gegen die Entscheidung der Vergabekammer kann innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung der Entscheidung der Vergabekammer sofortige Beschwerde beim Oberlandesgericht, welches für den Sitz der Vergabekammer zuständig ist, erhoben werden.

Für Rheinland-Pfalz:

OLG Koblenz

Stresemannstraße 1

56068 Koblenz

Tel.: 0261-102-0

Fax: 0261-102-2900

E-Mail: poststelle.olg@ko.mvj.rlp.de

Internet: <https://olgko.justiz.rlp>

Zusätzlich können fakultativ im Rahmen der Rechts- und Fachaufsicht für Behörden der unmittelbaren Landesverwaltung sogenannte Vergabeprüfstellen angerufen werden. Diese wird bei Vergabeverfahren des Landesbetriebs Liegenschafts- und Baubetreuung durch das für den staatlichen Hochbau zuständige Ministerium, bei Vergabeverfahren des Landesbetriebs Mobilität durch das für die Angelegenheiten des Verkehrs zuständige Ministerium und für alle übrigen Vergabeverfahren durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion wahrgenommen. Eine Prüfung durch die Vergabeprüfstellen ist jedoch keine

Voraussetzung für die Anrufung der Vergabekammer und bewirkt auch keine Aussetzung des Vergabeverfahrens.

Außerdem gibt es noch den Sekundärrechtsschutz nach § 181 GWB. Das sekundäre Interesse des Bewerbers bzw. Bieters kann darauf gerichtet sein, wenn er schon nicht den Auftrag bekommt, jedenfalls seine durch die Teilnahme am Vergabeverfahren gemachten Aufwendungen zu verlangen. Das sekundäre Interesse ist damit auf den Ersatz des Schadens, also auf Geldausgleich gerichtet. Der Sekundärrechtsschutz wird im zivilrechtlichen Schadensersatzprozess verfolgt. Hier geht es in der Regel um den Ersatz des negativen Interesses, also der sogenannte Vertrauensschaden des Bieters („kleiner Schadensersatz“). Darunter fallen die Kosten für die Vorbereitung des Angebots (z.B. Beschaffung der Angebotsunterlagen, Ausarbeitung des Angebots, Beschaffung von Sicherheiten). Es erfolgt in der Regel kein Ersatz des sogenannten positiven Interesses bzw. des entgangenen Gewinns („großer Schadensersatz“). Anders als im Nachprüfungsverfahren, in dem der Amtsermittlungsgrundsatz gilt, muss beim Sekundärrechtsschutz der Bieter die Voraussetzungen für den Schadensersatzanspruch darlegen und beweisen. Das Unternehmen muss auch nachweisen, dass es ohne den Vergabe-

rechtsverstoß eine echte Chance gehabt hätte, den Zuschlag zu erhalten.

14.2 Unterhalb der EU-Schwellenwerte

Unterhalb der EU-Schwellenwerte sind die Bieterrechte eingeschränkter. Zwar gibt es Möglichkeiten, im Rahmen einer gerichtlichen einstweiligen Verfügung das Vergabeverfahren zu stoppen, meistens erfährt der Bieter jedoch erst nach Zuschlagserteilung von einem Vergaberechtsverstoß. Dann bleibt in der Regel nur die Möglichkeit Schadensersatzansprüche vor dem Zivilgericht geltend zu machen. Es gibt auch die Möglichkeit der Einreichung einer Dienstaufsichtsbeschwerde bei einer Nachprüfungsstelle.

Rheinland-Pfalz: Strukturierte Nachprüfung von Vergabeverfahren unterhalb der EU-Schwellenwerte

In Rheinland-Pfalz gibt es eine „Landesverordnung über die Nachprüfung von Vergabeverfahren durch Vergabeprüfstellen“ vom 26. Februar 2021. Dadurch wird eine wirksame Möglichkeit zur Überprüfung von Vergabeverfahren unterhalb der EU-Schwellenwerte geschaffen. Die zuständige zentrale Nachprüfbehörde ist beim Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Rheinland-Pfalz angesiedelt:

Vergabeprüfstelle beim Ministerium für
Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und
Weinbau

Stiftsstraße 9

55116 Mainz

E-Mail: vergabepuefstelle@mwvlw.rlp.de

Es gibt Prüfungswertgrenzen, damit nur wirtschaftlich bedeutsame öffentliche Aufträge einer möglichen Nachprüfung unterfallen. Diese betragen für Bau-, Liefer- und Dienstleistungen 75.000 Euro (ohne Umsatzsteuer). Sobald der Auftraggeber die Zuschlagsentscheidung getroffen hat, muss er die Bieter, die nicht zum Zuge kommen, informieren. Der Vertrag über den öffentlichen Auftrag darf erst sieben Kalendertage nach Absendung dieser Information geschlossen werden. Bieter oder Bewerber, die sich in einem Vergabeverfahren aufgrund der Nichtbeachtung der Vergabegrundsätze benachteiligt fühlen, können durch eine Beanstandung eine rechtsaufsichtliche Prüfung der unterschwelligen Verfahrensvorschriften bewirken. Die Beanstandung bedarf der Schriftform sowie einer Begründung des Sachverhalts mit Beschreibung der behaupteten Vergaberechtsverletzung und ist an den öffentlichen Auftraggeber zu senden. Daraufhin prüft der Auftraggeber, ob er der Beanstandung abhelfen kann. Wenn er nicht abhelfen kann und das Unternehmen nicht auf die Durchführung des Nachprüfungsverfahrens verzichtet hat, leitet der Auftraggeber die Beanstandung

und die vollständigen Vergabeakten zur Entscheidung an die Vergabepflichtstelle weiter. Bis zur Entscheidung der Vergabepflichtstelle, die innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Vergabeakten zu erfolgen hat, besteht für den Auftraggeber ein Zuschlagsverbot.

15. Links

Informationen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie zum deutschen Vergaberecht:

<https://www.bmwi.de> > Themen >

Wirtschaft > Öffentliche Aufträge und Vergabe

Informationen des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen zur Vergabe nach der VOB:

<https://www.bmi.bund.de> > Bauen >

Bauwesen > Bauauftragsvergabe

Beschaffungsamt des Bundesministeriums des Innern: <http://www.bescha.bund.de>

Bundesamt für Ausrüstung,

Informationstechnik und Nutzung der

Bundeswehr: <https://www.bundeswehr.de>

> Organisation > Ausrüstung > Vergabe >

Ausschreibungen von Vergaben bei der

Bundeswehr

Informationen des Bundeskartellamts zum Rechtsschutz:

<https://www.bundeskartellamt.de>

Informationen des rheinland-pfälzischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau zum Vergaberecht:

<https://mwvlw.rlp.de> > Themen >

Wirtschafts- und Innovationspolitik >

Wettbewerbspolitik > Vergaberecht >

ationale Vergabeverfahren

Internetseite der Europäischen

Kommission zum öffentlichen

Auftragswesen:

https://ec.europa.eu/info/policies/public-procurement_de

TED-Datenbank der EU:

<https://ted.europa.eu>

Netzwerk der Auftragsberatungsstellen:

<https://www.abst.de>